Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 138. Leipzig, Freitag am 4. November 1853.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem sich zu unserm aufrichtigen Bedauern, trotz wiederholter Aufforderung, für die projectirte

Wittwen- und Waisen-Casse des Börsen-Vereins

seit den in unsrer Bekanntmachung vom Juni d. J. in Nr. 78 vom 17. Juni d. J. aufgeführten 8 Beitritts-Erklärungen, nur 3 Mitglieder,

in allem elf Theilnehmer,

gemeldet haben, mithin keine Aussicht auf Erreichung des Minimums von 100 Theilnehmern (siehe Nr. 56 pag. 651) vorhanden, erklären wir hiermit die Sache für beseitigt, und sagen nur noch dem Mitgliede, Herrn Ph. Mainoni in Leipzig, für die in dieser Angelegenheit abermals und mit großer Aufopferung und Uneigennützigkeit geleisteten Dienste, unsern Dank.

Hamburg, Leipzig, Gotha, Mitte October 1853. Der Börsen-Vorstand.

Rud. Besser. G. Mayer. Bernhardt Perthes.

Bekanntmachung.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die größtmögliche Vollständigkeit des Verzeichnisses der von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig mitgetheilten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels für denselben, und besonders für sein Organ, das Börsenblatt, hat und haben soll, weisen wir wiederholt und dringlichst auf die Nothwendigkeit

einer pünktlichen, rechtzeitigen und vollständigen Einsendung der Neuigkeiten (namentlich auch der neuen Auflagen) an die oben erwähnte Firma, behufs der regelmäßigen Mittheilung im Börsenblatt

unter der Bemerkung hin, daß nur solche unverlangt eingesandte Neuigkeiten (von der vorerwähnten Firma nachträglich verschriebene Artikel nicht) zur Aufnahme berechtigt sind.

Hamburg, Leipzig, Gotha, Mitte October 1853. Der Börsen-Vorstand.

Rud. Besser. G. Mayer. Bernhardt Perthes.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bestimmungen, welche von jetzt an für den Gewerbebetrieb der hiesigen Antiquare maßgebend sein sollen, von uns in ein Regulativ zusammengestellt worden sind und letzteres die Bestätigung der Königlichen Kreis-Direction erhalten hat, so bringen wir dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, 25. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare in Leipzig.

§. 1. Zum Betriebe des Antiquariatsgeschäfts ist außer dem Besitz des Bürgerrechts obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich.

§. 2. Die Antiquare dürfen mit Preßerzeugnissen aller Art handeln, deren Vertrieb an sich nicht verboten ist und welche entweder

a) überhaupt schon im Gebrauch oder wenigstens

b) nachweislich im Besitze von, dem Buchhändlerstande nicht angehörigen Personen gewesen sind, oder

c) im Buchhandel nicht mehr geführt werden.

§. 3. Die Antiquare sind nicht befugt, gangbare buchhändlerische Artikel in Verlagsauctionen oder sonst parthieenweise (in Quantitäten von mehr als zwei Exemplaren) an sich zu bringen; wogegen der Ankauf von ganzen Bibliotheken und von Maculaturvorräthen, zum Wiederverkauf im Ganzen wie im Einzelnen, ihnen unbenommen bleibt.

§. 4. Jeder Antiquar hat über sein Bücherlager ein vollständiges Verzeichniß zu führen, worin außer dem Titel eines jeden Artikels die Zeit wann und die Person von welcher derselbe erworben worden — letztere mit Namen und Wohnort — genau angegeben sein muß. Diese Verzeichnisse sind den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Antiquar in allen nach gegenwärtigem Regulativ zu